

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

259 (31.10.1849)

# Beilage zu Nr. 259 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 31. Oktober 1849.

## G. 413. [33]. Nr. 143. Ettlingen. Die Lieferung von Kasernierungsgegenständen betreffend.

Zur Kasernierung der königl. preussischen Truppen sind nun noch beträchtliche Quantitäten grauer und weißer Zwilche, Kossbaare und Wolle notwendig. Alle diejenigen — Fabrikanten, Kaufleute oder Privatleute — welche solche Materialien besitzen oder sich solche in kurzer Zeit zu verschaffen wissen, werden ersucht,

innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, ob und welches Quantum sie in 3 bis 4 Wochen zu liefern Willens und im Stande sind; außer erwähnten Zwilchen werden auch andere aus gutem Rohstoff glatt gewobene Waaren, wenn sie alle dauerhaft befunden werden, angenommen. Von jeder Sorte, von der Jemand zu liefern Willens ist, sind gefaltete Muster, mindestens 1/2 Elle groß, unter Angabe der Breite und des Preises anher einzureichen. Kossbaare und Wolle müssen nach diesseits vorliegenden Mustern geliefert werden. Ettlingen, den 26. Oktober 1849.

G. 393. [33]. Karlsruhe. (Aufsorderung und Forderung.) Kanonier Wilhelm Hohenemser von Mannheim ist angeschuldigt, während des letzten Aufstandes die Stelle eines Offiziers bekleidet und als solcher Befehle erteilt zu haben. Da derselbe flüchtig ist, so wird er aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zur Einvernahme zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten das Erkenntnis gegen ihn gefällt werden soll. Zugleich wird demselben eröffnet, daß sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt wird.

Emlich werden alle zuständigen Behörden um Fahndung auf Kanonier Hohenemser und Einlieferung desselben im Betretungsfalle ersucht. Karlsruhe, den 26. Oktober 1849. Großh. bad. Untersuchungskommission der ehemaligen Artilleriebrigade. Wilhelm.

G. 397. [33]. Nr. 4396. Mannheim. (Fahndung.) Der Dragoner im gewesenen zweiten Regiment Carl Scheibel von Heidelberg, welcher wegen Meuterei sich dahier in Untersuchung befindet, ist heute Nacht gewaltsam aus seinem Gefängnis ausgebrochen. Bei seiner Entweichung war er ohne Oberkleid, mit mittelblauen Hosen ohne Passpöhl, gleicher Länge ohne Schilde und Eisen ohne Sporen versehen. Derselbe ist 5' 7" groß, 24 Jahre alt, von schlanker Statur, frischer Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, braune Haare und proportionirten Mund und Nase, und ist von Gewerbe Kür.

Sämtliche zuständigen Behörden werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt wieder einliefern zu lassen. Mannheim, den 26. Oktober 1849.

Die großh. Untersuchungskommission für das vormalige 2. Dragonerregiment. Der Untersuchungsrichter. Rehm.

G. 457. [22]. Nr. 19,376. Oberkirch. (Aufsorderung und Fahndung.) Ingenieurpraktikant Carl Wöglisch von Kappelrodt ist der Teilnahme am letzten Aufstande angeschuldigt, hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

dahier zu stellen und über die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten, andernfalls nach Lage der Akten das Erkenntnis gegen ihn erkannt werden wird.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf Wöglisch, dessen beiläufiges Signalement unten folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anzuhalten. Zugleich wird auf das Vermögen des Beschuldigten Beschlagnahme gelegt, und es werden dessen etwaige Schuldner angewiesen, bei Vermeidung doppelter Zahlung nichts an ihn oder dessen Bevollmächtigte auszufolgen. Signalement.

Derselbe ist etwa 25—26 Jahre alt, von mittlerer Größe, bescheidener Statur, hat ein vollkommenes Gesicht von gelber Farbe, hat blonde Haare, und trägt einen Schnurr- und Knebelbart. Oberkirch, den 26. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Pfeiler.

G. 414. [33]. Nr. 27,253. Vörrach. (Aufsorderung und Fahndung.) Friedrich Wehlen von Frankenthal ist des Diebstahls und Hochverrats bei uns angeschuldigt, befindet sich aber auf der Flucht; wir fordern ihn auf, sich binnen 8 Tagen

über die ihm zur Last gelegten Verbrechen dahier zu verantworten, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung erfolgt. Soweit derselbe Vermögen im Großverzug hat, wird auf dasselbe Beschlagnahme gelegt, auch gebeten, auf den Angeeschuldigten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Vörrach, den 23. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Wolfinger.

G. 436. [22]. Nr. 15,599. Neckarbischofsheim. (Aufsorderung.) J. U. S. gegen

Postexpeditor Friedrich Gangnus von Neckarbischofsheim, wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen.

Mit Bezug auf §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 1. August d. J.

Der Postexpeditor Friedrich Gangnus von Neckarbischofsheim wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, und sich über das ihm zur Last gelegte Vergehen der Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zu rechtfertigen, widrigenfalls

nach dem Ergebnis der Untersuchung das Urtheil gefällt werde. Auf dessen Vermögen wird zugleich Beschlagnahme gelegt, und seinen Schulden aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Entrichtung keine Zahlung an ihn zu leisten. Neckarbischofsheim, den 25. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Fretter.

G. 423. [31]. Nr. 17,795. St. Blasien. (Vorladung.)

In Sachen des Johann Mater von Mütterlesheim, Kläger, gegen den gewesenen Bürgermeister Alois Bauer von Bernau, Beklagter.

hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe ihm mehrere Darlehen, nämlich laut Handschrift vom 27. Mai 1833 100 fl. verzinslich zu 5%, vom 17. November 1847 laut Handschrift vom 6. August 1838 220 fl. verzinslich zu 4 1/2%, vom 17. Dezember 1847 laut Handschrift vom 25. April 1839 300 fl. verzinslich zu 4%, vom 29. Mai d. J. an. Kläger habe diese Darlehen ausgeliefert, und verlange nun deren Rückzahlung unter Verfallung des Beklagten in die Kosten.

W e s t l u s f.

1) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf Dienstag, den 27. November d. J.,

angeordnet, und werden der Kläger und der Beklagte dazu vorgeladen, letzterer unter Androhung des Rechtsnachteils, daß bei seinem Ausbleiben der tatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, und jede Einrede für veräußert erklärt wird.

2) Da der Beklagte laubhaftig ist, so wird ihm vorstehende Ladung auf diesem Wege bekannt gemacht. St. Blasien, den 16. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Baader.

G. 453. [31]. Nr. 22,197. Jettetten. (Vorladung.)

In Sachen Gerber Martin Peter von Jettetten gegen Gerber Carl Peter von Jettetten, Forderung und Arrest betr.

hat der Kläger folgendes Arrestgesuch dahier einreicht: Er habe vom 18. März 1848 bis 19. September 1849 verschiedene Ederwaaren für die Summe von 624 fl. 7 kr. geliefert, wovon der Beklagte mit dem Betrag von 316 fl. 7 kr. noch im Rückstande sey, welche theils auf Martini 1849, theils auf Neujahr 1850 fällig wären.

Der Beklagte sey flüchtig und habe vor seiner Flucht noch einen großen Theil seiner Fahrnisse besetzt. Hierüber sowie über den Forderungsanspruch selbst wurde Bescheinigung vorgelegt und außerdem Kaution für Kosten- und Schadenersatz geleistet, und damit die Bitte um Arrestverfügung für die noch vorhandenen Fahrnisse und Forderungen verbunden.

Da hiernach das Gesuch des Klägers begründet erscheint, §. 676 P. D., Nr. 1 und 2, §. 686, 687 ibid., so wird

W e s t l u s f.: Es sey den Fahrnisse und Forderungen des Beklagten mit Arrest zu belegen und Tagfahrt zur Arrestverfertigung auf Montag, den 12. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu der Beklagte mit dem Ansuchen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Statthaftigkeit des Arrestes ausgeschlossen wird.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Jettetten, den 11. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Rieder.

G. 394. [32]. Eberbach. (Vorladung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskasse, gegen Weinspändler Theodor Frey hier, Entschädigung und Arrestanlage betr.

Nach Inhalt der Klage hat sich der Beklagte bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich beteiligt. Es behauptet die Klägerin, daß derselbe als Theilnehmer der Empörung für den durch diese dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangen oder entwertetes Kriegsmaterial ic. im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, einzuweisen habe, und beantragt, ihn hiezu zu verurtheilen. Es wird endlich zur Sicherung dieser Forderung, daß der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, um Beschlagnahme auf dessen sämtliches Vermögen zu betten.

Die Klägerin begründet das Arrestgesuch dadurch, daß sie sich auf die notorische Theilnahme des Beklagten am Aufstande, wodurch dem Staate ungeheurer Schaden erwuchs, und die notorische Flucht des Beklagten beruft; das Gesuch ist daher nach §. 676 und 686 der P. D. rechtlich begründet.

Es ergeht deshalb

W e s t l u s f.

1) Das sämtliche Vermögen des Beklagten sey mit Arrest zu belegen, und demzufolge dessen Fahrnisse in sichere Verwahr zu nehmen, und dessen Schuldner E. Knecht-Leug von hier aufzugeben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an den Beklagten keine Zahlung zu leisten.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und zur Rechtfertigung des Arrests auf Donnerstag, den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und werden hiezu beide Theile vorgeladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachteils, daß bei seinem Ausbleiben der tatsächliche Vortrag für zugestanden, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügbaren Arrest für veräußert erklärt und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt würde; die Klägerin unter Androhung des Rechtsnachteils, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben werde.

Dem flüchtigen Beklagten wird dieser Beschlufs auf diesem Wege bekannt gemacht. Eberbach, den 18. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. v. Krafft.

G. 391. [32]. Nr. 31,134. Ettlingen. (Vorladung.)

In Sachen des Apothekers Mathias Dung in Steinbach, Kl., gegen Apotheker Albert Dung in Kippenheim, Bekl.,

Forderung betr. Am 13. März 1842 habe er dem Beklagten sein Haus mit der Apotheke übergeben. Es sey darüber zwischen ihm und dem Beklagten ein Prozeß entstanden, dieser sey am 2. März 1846 durch Vergleich erledigt worden und im §. 2 dieses Vergleiches habe der Beklagte ihm 500 fl. baar versprochen und ihm eine jährliche Rente von 700 fl. zahlbar in 1/2-jährigen Raten, zugesagt. Der Beklagte habe seit dem 1. Januar 1848 mit der Auszahlung theilweise im Rückstande und habe ihm nach Abzug der geleisteten Zahlungen im Gesamtbetrage von 727 fl. 43 kr. für die Zeit vom 1. Januar 1848 bis 1. Oktober d. J. nach der übergebenen spezifizirten Rechnung noch 591 fl. 11 kr.

Beil der Beklagte notorisch laubhaftig ist, so bittet er um öffentliche Vorladung desselben und um Urtheil, daß der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt werde, die eingelagerten

binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Dienstag, den 20. November d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt und der Beklagte mit der Auflage vorgeladen, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls das tatsächliche der Klage für zugestanden, und jede Einrede für veräußert erklärt wird.

Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Einladungsfrist auf diesem Wege eröffnet. Ettlingen, den 15. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Dimmelpach.

G. 388. [32]. Nr. 31,839. Emmendingen. (Essentielle Vorladung.)

der großh. Generalstaatskasse, Klägerin, gegen den sogenannten Zivilkommissar Georg Adam Wolfermann dahier, Rückforderung und Entschädigung betreffend.

Heute reichte die großh. Generalstaatskasse Namens des Justus folgende Klage ein: Der Beklagte hat sich bei dem jüngsten Aufstande, wie bei dem früheren Pöbel'schen Aufstande wesentlich beteiligt, insbesondere auch das Amt eines f. g. Zivilkommissars für den dortigen Amtsbezirk längere Zeit versehen. In dieser Eigenschaft bezog er aus diesseitiger Kasse folgende Zahlungen:

a) Auf Anweisung der f. g. provisorischen Regierung vom 1. Juli d. J. an demselben Tag an Gebühren und für angeblich dienliche Auslagen 166 fl.

Wir sind laut angefügter Verfügung großh. Finanzministeriums angewiesen, die Zahlung von dem Empfänger zurückzufordern, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe

a) gemäß §. 1238 nichtig war, indem die anwesenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigentum, rechtlich nicht befugt waren; weil ferner

b) die Zahlung nach Ansicht der §. 1131, 1133, verbunden mit §§. 1235, 1376, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entscheidung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangene Anweisung honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet ward; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbotenermaßen bezeichnet werden müssen, und daher der Erlass jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — §. 1382 ihm obliegt.

Daß er im einen, wie im anderen Fall den Erlass sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, verneht sich gemäß §. 1376 und 1382 Lit. e von selbst.

Außerdem haben wir auch den Beklagten als Theilnehmer an dem hochverrätherischen Aufstand für den ganzen übrigen Schaden in Anspruch zu nehmen, der dem Staat hierdurch erwachsen ist, und an verlorener oder entwerteter Kriegsmaterial, vergedenen oder geraubten Staatsgeldern, und gering gerechnet drei Millionen beträgt; zufolge §. 1382 und 1382 Lit. d ist er zum Erlaß solldarisch mit den übrigen Theilhabern unterworfen.

Wir bitten, den Beklagten

a) zu beslagern, Entschädigung, im Betrage von 3,000,000 fl., oder wenigstens salva liquid.,

b) zu Rückzahlung der mit 166 fl. bezogenen Gebühren ic. nebst 5% Zinsen vom 1. Juli d. J. an unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Zugleich stellen wir aber, da der Beklagte auf flüchtigem Fuße sich befindet, zu eventueller Sicherung des berechnigten Urtheilsvollzuges das weitere Begehren: das gesammte Vermögen des Beklagten auf den Grund des hierüber bezugs der strafrechtlichen Beschlagnahme aufgenommenen Inventars gemäß §. 685 der P. D. mit Beschlagnahme belegen zu wollen, indem wir zur Bescheinigung

1) des Arrestgrundes und auf die Notorität der Flucht des Beklagten berufen;

2) zur Bescheinigung unseres Anspruchs ad a) gleichfalls die Gerichts- und resp. Gemeindefundigkeit der denselben begründenden Thatfachen, der Theilnahme nämlich des Beklagten an der Empörung, und eines durch letztere dem Staate erwachsenen enormen, jedenfalls das Vermögen des Beklagten weit übersteigenden Schadens anrufen;

ad b) aber im Anschluß die betreffende Anweisung nebst Quittung in beglaubigter Abschrift produziren. Da bereits Arrest erkannt ist, so wird Tagfahrt auf Samstag, den 24. November d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt, wozu

a) hinsichtlich des Arrestverfahrens der flüchtige Beklagte mit dem vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Verfahren dennoch fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde; sodann hat der Kläger

b) in der Hauptsache die Klagebatsachen zu beantworten, die sonst für zugestanden gelten und alle Einreden bei Ausbleiben vorzutragen. Emmendingen, den 11. Oktober 1849. Großh. bad. Oberamt. La cosine.

G. 230. [32]. Nr. 19,552. Donaueschingen. (Vorladung.)

J. S. gegen den gewesenen Steuerperäquator Au zu Altmenshofen, Bekl., Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

Die Klägerin hat folgende Klage erhoben: Der Beklagte theilte sich bei dem jüngsten Aufstande insbesondere dadurch, daß er die Stelle eines f. g. Zivilkommissars im hiesigen Bezirk bekleidete, und Mitglied der f. g. konstituirtenden Versammlung wurde.

In beiden Eigenschaften bezog er aus der großh. Generalstaatskasse die Summe von 66 fl. 45 kr., deren Verzinsung er vom 9. beziehungsweise 12. Juni d. J. schuldig ist.

Die Klage ist auf den Rückersatz dieses Betrags, ferner auf die Verurtheilung des Beklagten zum Erlass des Schadens gerichtet, den er als Theilnehmer an dem Aufstande überhaupt im Betrage von 3,000,000 fl. anrichtete, unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit mit den übrigen Theilnehmern.

Klägerin verbindet damit das Gesuch um Beschlagnahme auf sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten, und begründet diese Bitte damit, daß sie sich auf die Gerichtsfundigkeit der Klage zu Grunde liegenden Thatfachen, und auf die Flucht des Beklagten bezieht, auch eine beglaubigte Abschrift der Quittungen des letzteren vorlegt.

Da die Klage nach §. 1131, 1633, 1238, und 1382, und das Arrestgesuch nach §. 675, 676, 678, und 685 der Prozessordnung rechtlich begründet ist, ergeht

W e s t l u s f.

Nr. 19,552. Es sey das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten, Imploranten, mit Arrest zu belegen.

1) Wird Tagfahrt zur Arrestverfertigung und zur Verhandlung in der Hauptsache auf Dienstag, den 27. November d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und ist hiezu der besagte Implorant unter dem Rechtsnachteile vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der tatsächliche Vortrag für zugestanden, jede Schuprede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden würde.

11. Da der Beklagte flüchtig ist, wird ihm vorstehende Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht. Donaueschingen, den 14. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Warrndung.

G. 422. [31]. Nr. 21,382. Konstanz. (Vorladung.)

J. S. der bad. allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe, Kl., gegen Lithograph Schädler hier, Bekl., Forderung betr.

hat Klägerin folgende Klage erhoben: Sie habe am 4. März 1841 dem Beklagten die Summe von 4700 fl. verzinslich zu 4 1/2% und mit der Bedingung dargeliehen, daß 6 Wochen nach Verfall der Zinsen jeweils 5% zu bezahlen seyen.

Für die Zinsen sey der 15. Februar als Verfalltag, für die Primzahlung des Kapitals eine dreimonatliche Auffündigung bedungen worden. Beklagter habe sich im Lauf des vorigen Jahres ohne Rückzahlung eines, seine Schuldverhältnisse vertretenden Bevollmächtigten von hier entfernt, und ihr, der Klägerin, unmöglich gemacht, das Kapital vertragsmäßig aufzufinden.

Außer dem Kapital schulde der Beklagte den rückständigen Zins pro 15. Februar 1847 auf 1848; es werde sonach gebeten, denselben zur Zahlung des rückständigen Zinses mit 235 fl. binnen kurzer Frist, sowie zur Zahlung des Kapitals von 4700 fl. mit 5% Zins vom 15.

